

chen Vorrechten Versehene, welche sich in diesem Lande niederlassen, den Landesgesetzen welche in dieser Hinsicht bestehen, sich gemäß betragen. Haben Völker durch Partheienwuth, oder bürgerliche Kriege gelitten, und finden sie es für zuträglich eine erbliche Regierung einzuführen, so werden sie auch einen Erbadel als eine feste Stütze des regierenden Hauses errichten, welcher aus Männern bestehen wird, die sich durch eifrige Anhänglichkeit an ihren Fürsten und sein Land auszeichnen. Es läßt sich demnach er-

---

teramt, welches von besonderen Personen, dem Gesetze gemäß ausgeübt wird, so wie die vollziehende Gewalt, welche in den Händen des Präsidenten liegt, verschieden. Auch die Gewalt des letzteren ist durch das Gesetz beschränkt, er steht zu den übrigen Staatsbürgern in dem Verhältnisse des Mandatarii zu seinen Mandanten. Die Geschäftsführung ist ihm übertragen, jedoch unter durch das Grundgesetz des Staates bestimmten Bedingungen.

Gegen den, wenn auch nur leisen Vorwurf, welchen der Herr Verfasser den Amerikanern darüber macht, daß jeder, welcher amerikanischer Bürger wird, auf seinen Adel Verzicht leisten müsse, würde der Amerikaner manches um diese Verordnung zu entschuldigen, anführen können.

Er würde sagen: in einem Staate, wo jeder Bürger an der Gesetzgebung Theil hat, das Gesetz aber das Höchste ist, kann es unmöglich eine höhere Würde geben, als freier Bürger eines freien Staates zu seyn. Auch in unserem Staate räumen wir den Beamteten einen Vorzug vor den Nichtbeamteten ein, indem letztere jenen in allem was auf ihre Amtsführung Bezug hat, Folge leisten müssen. Verdienst rief sie zu dieser Stelle, die Amtsführung allein verleiht ihnen diese Auszeichnung, diese erlöschet so wie jene aufhört. Will man diesen höheren Rang Adel nennen, so wollen wir darüber nicht streiten, sondern zugeben, daß auch wir einen Amtsadel, bei dem jedoch das Verdienst vor dem Range vorausgehen muß, haben. Was sollten wir aber wohl mit einem Stande anfangen, bei dem der Rang früher ist als das Verdienst. Vermögen kann man zwar vererben, allein wer bürgt uns, daß der Sohn eines sehr verdienstvollen Mannes nicht vielleicht ein Taugenichts sey, und doch soll ihm dieselbe Auszeichnung bleiben, welche das Verdienst des Vaters diesem erwarb. Wenn wir auf eine Kupfermünze wirklich den Stempel unserer Dollars setzten, würde wohl ein vernünftiger Mensch sie im Handel und Wandel für denselben Preis wie jene annehmen?

Wäre das Problem gelöst, daß Talent und moralische Vorzüge anarteten, so würden wir von selbst die Nachkommen unserer geehrten Bürger achten, ohne daß ihnen das Gesetz eine größere Auszeichnung zu sichern braucht.

Ehre muß, nach unseren Begriffen, erworben werden, und zwar von dem, welchem sie zu Theil werden soll. Weit entfernt einzuräumen, daß das von ihm Erworbene auf seine Nachkommen übergehen könne, würden wir sogar ihm selbst unsere Achtung entziehen, sobald sein Betragen aufhörte ehrenvoll zu seyn. Wir stimmen ganz in die Aeußerung Heinrich IV. von England, der seiner Amme, die um eine Auszeichnung für ihren Sohn, des Königs Milchbruder, bat, antwortete: Liebe Frau, zu einem Edelmann will ich ihren Sohn recht gerne machen, allein zu einem edlen Manne muß er sich selbst machen.

Daß übrigens ein Land ohne Erbadel bestehen könne, daß ohne denselben das Glück der Bürger im Innern befördert, die Achtung von Außen erhalten werde, davon haben wir die Beweise gegeben, und hoffen sie auch ferner zu geben. W.